

Der Rheinisch-Bergische Kreis wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zur Stellungnahme zu der geplanten MET-Gasleitung von Sayda (Sachsen an der Grenze zu Tschechien) nach Eynatten (Belgien) aufgefordert. Verfahrensführende Behörde ist in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Arnsberg.

Das Raumordnungsverfahren ist ein Behördenverfahren, das keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Träger des Vorhabens und Einzelnen entfaltet und ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Es dient im vorliegenden Falle der Findung eines möglichst konfliktfreien Trassenkorridors. Die konkrete Trasse wird erst im Planfeststellungsverfahren festgelegt.

Das Projekt beinhaltet die Errichtung einer kapazitätsstarken Erdgastransportleitung zur Verbindung der Gasfelder in der Russischen Föderation sowie des Kaspischen Raumes (NABUCCO) und der Flüssigerdgasleitung aus Kroatien (LNG) mit dem bestehenden Versorgungsnetz in Mittel- und Westeuropa. Der Bedarf wird in den Planunterlagen nachvollziehbar näher erläutert.

Der Zeitplan sieht vor, das Raumordnungsverfahren im Jahre 2008 abzuschließen. Von 2009 bis 2011 soll das Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Der Bau der Leitung soll von 2011 bis 2013 erfolgen. Die Inbetriebnahme ist für Ende 2013 vorgesehen.

Trassenführung:

Die Leitung soll in Sachsen (Sayda) an das vorhandene Transitsystem in Tschechien anschließen und quer durch Deutschland geführt werden, um in Eynatten an das belgische und in Bocholtz an das niederländische Versorgungsnetz anzuschließen.

Die Trassenführung orientiert sich nach Aussage des Planers an der Lage der zur Anbindung vorgesehenen Fixpunkte, einem möglichst gestreckten, geradlinigen Verlauf, dem Trassenverlauf bestehender Leitungen (Bündelungsprinzip), der Minimierung der Trassenführung durch ökologisch wertvolle Bereiche, der Umgehung von vorhandenen, ausgewiesenen und potentiellen Baugebieten, von hochwertigen Waldflächen und sonstigen Raumwiderständen.

Die Leitung hat eine Gesamtlänge von etwa 740 km. Hiervon liegen etwa 341 km in Nordrhein-Westfalen. Die Vorzugstrasse tritt bei Leitungskilometer (NRW) 165,2 bei Wermelskirchen - Unter-Durholzen in das Kreisgebiet ein und verläuft durch Wermelskirchen, Odenthal und Bergisch Gladbach bis zur Umspannstation in Bergisch Gladbach - Paffrath sowie von dort nach Bergisch Gladbach - Klutstein/Hoppersheide, wo sie bei Leitungskilometer (NRW) 190,8 den Rheinisch-Bergischen Kreis verlässt und in das Stadtgebiet von Köln eintritt. Zwischendurch verlässt die Leitung bereits von Leitungskilometer (NRW) 189,0 bis Leitungskilometer (NRW) 190,0 zwischen der Waldsiedlung Heidgen und Seelsheide das Kreisgebiet und verläuft dort ebenfalls in Köln. Die Trassenlänge im Kreisgebiet beträgt 24,6 km.

Die Umspannstation in Bergisch Gladbach - Paffrath stellt einen Zwangspunkt der Leitung dar, auf dessen Anbindung nicht verzichtet werden kann. Weitere Zwangspunkte in Nordrhein-Westfalen sind das Kraftwerk „Gersteinwerk“ in Werne, der Knotenpunkt Werne, das geplante Kraftwerk Bayer Dormagen, Oberaußem (Anbindung RWE-Leitungsnetz), das Kraftwerk Weisweiler, Verlautenheide (Abzweig Haaren in das niederländische Leitungsnetz).

Baudurchführung:

Die Leitung soll einen Innendurchmesser von DN 1000 (= 1 m) aufweisen, das Gas in gasförmigem Zustand transportieren und mit einem Betriebsdruck (MOP) von 100 bar betrieben werden. Hieraus ergibt sich eine Gesamtkapazität von fünf Milliarden Kubikmetern Gas/Jahr. Es werden Stahlrohre gemäß DIN EN 10208/2 mit Passivschutz durch eine Außenisolierung (Kunststoffummantelung) und Aktivschutz durch eine Kathodenschutzanlage verlegt. Neben der Gasleitung wird ein Lichtwellenleiter zur Datenübertragung verlegt.

Verdichterstationen (Platzbedarf ca. 3 ha) sind im Kreisgebiet nicht geplant. Alle 16-18 km sind Absperrarmaturen (Platzbedarf ca. 200 m²) erforderlich. Im Kreisgebiet ist daher etwa mit zwei Anlagen dieser Art zu rechnen, deren Lage noch nicht feststeht. Sie liegen jedoch in der Regel unmittelbar an Straßen. Im Abstand von circa 200 km sind Molchstationen (Platzbedarf ca. 600 m²) zu Reinigungs- und Prüfzwecken erforderlich. Auch deren genaue Lage steht noch nicht fest. Sie sollen jedoch an die Verdichterstationen angebunden werden, so dass im Kreisgebiet nach derzeitigem Stand nicht mit einer Molchstation zu rechnen ist.

Der Leitungsschutzstreifen beträgt jeweils 5 Meter beiderseits der Leitungsachse. Die Leitungsüberdeckung beträgt mindestens 1 Meter. 2,50 m beiderseits von der Rohraußenkante müssen gehölzfrei gehalten werden.

Zur Verlegung der Leitung ist ein Regelarbeitsstreifen von 30 m Breite in freier Feldflur und 24 m Breite im Wald erforderlich. Die Breite des Arbeitsstreifens resultiert aus der getrennten Lagerung des Ober- und Unterbodens, dem Rohrgraben, dem Montagebereich für das Rohr und einer Fahrspur. An Sonderbaustellen können größere Arbeitsräume erforderlich werden. Einengungen sind auf begrenzten Strecken möglich. Neben dem Arbeitsstreifen sind alle 35-40 km Rohrlagerplätze und Baulager erforderlich. Die Verlegung der Rohre erfolgt in offener Bauweise.

Die Trasse wird zu Beginn der Arbeiten abgesteckt und gegebenenfalls abgezaunt. Sodann wird der Aufwuchs beseitigt, der Oberboden abgeschoben und sachgerecht gelagert, Schutzeinrichtungen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan sowie Querungseinrichtungen für Gräben werden errichtet. Anschließend werden die ca. 18 m langen Rohre ins Gelände gefahren, entsprechend der geplanten Trassenführung ausgelegt und bei Bedarf gebogen. Die ausgelegten Rohre werden verschweißt, geprüft und die Schweißnähte umhüllt. Vor dem Aushub der Rohrgräben werden an grundwasserbeeinflussten Standorten geeignete Wasserhaltungen installiert. Das Wasser wird in Vorfluter eingeleitet beziehungsweise versickert. Der Rohrgraben weist eine Sohlbreite von 1,60 m auf. Die Breite an der Oberkante hängt von der Tiefe des Grabens und den Bodeneigenschaften ab. Die Grabentiefe beträgt im Regelfall 2,20 m. In diesem Falle beträgt die Breite ca. 3,50-4,00 m. Abschließend werden längere Leitungsabschnitte in den Graben abgesenkt und miteinander verschweißt und isoliert. Der Rohrgraben wird mit dem Aushubmaterial verfüllt. Bei steinigem Material ist die Bettung in Sand und der Einbau von Schutzvliesen erforderlich. Der überschüssige Erdaushub soll auf der Trasse eingebaut werden. Sonderbaustellen zur Kreuzung von Verkehrswegen und Gewässern sowie anderen Leitungstrassen können im offenen Verbau, als Horizontal-Pressbohrverfahren, als Horizontal-Rammverfahren, als Schildvortrieb (Mikrotunneling) oder Horizontal-Directional-Drilling (HDD-Verfahren) durchgeführt werden. Die Trassen werden in Anlehnung an den Ausgangszustand rekultiviert. Die Baustraßen werden zum Teil temporär befestigt.

Der Planungsträger schlägt zur Verringerung der Arbeitsstreifenbreite in kritischen Bereichen folgende Maßnahmen vor:

- der Verzicht auf eine getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden,
- der Einbau des Grabenaushubes in der Baustraße,
- das Verlegen und das Verschweißen der Rohre im Rohrgraben.

Betroffene Belange:

Im Kreisgebiet sind vor allem die von den unteren Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Landschaftsbehörden vertretenen Belange betroffen. Die Belange wurden wie folgt fristgerecht in das Raumordnungsverfahren eingebracht:

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist erheblich stärker von der Trasse betroffen als andere Kreise. Hinsichtlich der Trassenlänge im Kreisgebiet liegt der Rheinisch-Bergische Kreis in Nordrhein-Westfalen in der Spitzengruppe. Lediglich der Kreis Soest und der Rhein-Erft-Kreis weisen deutlich längere Trassenabschnitte auf. Vergleichbar mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis sind der Kreis Paderborn und die Stadt Köln. In dieser Spitzengruppe liegt der Rheinisch-Bergische Kreis als einziger in einer Mittelgebirgslage.

In den kleinräumigen, topographisch stark gegliederten Mittelgebirgslagen wie dem Bergischen Land wirken sich die Konflikte zwischen den Belangen des Vorhabenträgers und den vielfältigen öffentlichen Belange deutlich stärker aus als in eher weiträumig und topographisch weniger bewegten Räumen, in denen sich mehr verträgliche Ausweichmöglichkeiten finden lassen.

Die Inanspruchnahme der freien Landschaft ist bei solchen Vorhaben nicht zu vermeiden, da eine Leitungsführung durch Siedlungsgebiet nicht angestrebt wird. Die Grundsätze der Leitungsführung, insbesondere der angestrebte geradlinige Verlauf führen zur Inanspruchnahme auch hochwertiger Flächen im Hinblick auf den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Arten- und Lebensraumschutz, die Landschaftspflege und die Erholungsnutzung. Andere Belange, z.B. Altlasten, Bodendenkmalpflege, Bauleitplanung etc. sowie die bewegte Topographie und der Reichtum an Fließgewässern engen die Auswahl möglicher Trassen zusätzlich ein.

Aus dieser Konstellation verbunden mit dem im Kreisgebiet gelegenen Zwangspunkt der Umspannstation Paffrath ergibt sich im Rheinisch-Bergischen Kreis eine erhebliche Konfliktlage mit den Belangen des Gewässer- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. Die vorhandenen, für eine Bündelung in Frage kommenden, Jahrzehnte alten Leitungstrassen liegen im Hinblick auf den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie den Gewässerschutz in weiten Teilen sehr ungünstig.

Die Vorzugstrasse berührt elf Altlastverdachtsflächen, darunter die wohl problematischste Fläche des ganzen Kreises (Verfüllung von ca. 2000 to Säureteer in Phase). Aufgrund der erheblichen Gefahrenlage ist eine planerische Umfahrung der Altablagerung hier unbedingt angezeigt. Alle Altlastverdachtsflächen wurden der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt.

Die o.a. Leitung tangiert zwei Wasserschutzgebiete.

1. Wasserschutzgebiet der Dhünntalsperre, Zone III und IIA
2. Wasserschutzgebiet Köln-Höhenhaus, Zone IIIB

Verbote, die gegen die Leitungstrasse sprechen würden, liegen gemäß den Wasserschutzgebietsverordnungen nicht vor.

Mit der Vorzugstrasse werden 33 Gewässer gequert. Einige Querungen liegen in den Quellbereichen der Gewässer.

Insgesamt liegen sechs (Nrn. 8-13) von fünfzehn Konfliktschwerpunkten in NRW im Rheinisch Bergischen Kreis. Hierbei handelt es sich um:

- das Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“ (zum Teil auch FFH-Gebiet)
- das Dhünntal (Naturschutzgebiet „Dhünn und Linnefe mit Seitentälern“)
- das Naturschutzgebiet „Pfengstbachtal“
- das Naturschutzgebiet „Scherfbachtal“
- die Bachtäler nördlich von Bergisch Gladbach („Naturschutzgebiete „Bechsiefen und Hundberger Siefen“, „Fronnenbroich-Buschhorner Bruch“)
- die Aue des Katterbaches und des Hoppersheider Baches (unter anderem Naturschutzgebiete „Nittum-Hoppersheider Bruch“, „Diepeschrath“)

Die Vorzugstrasse betrifft das FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“, direkt auf 0,3 km und mittelbar auf 2,1 km Trassenlänge. 14 gemäß § 62 Landschaftsgesetz gesetzlich geschützten Biotope werden unmittelbar von der Vorzugstrasse betroffen. Die Vorzugstrasse berührt auf 5,1 km Länge die genannten acht rechtskräftigen Naturschutzgebiete.

Geprüft wurden Varianten bislang überwiegend in Bergisch Gladbach im Grenzbereich zu Köln und Leverkusen. Die Varianten wurden durchgehend ungünstig beurteilt und nicht weiterverfolgt.

Bedenken, Hinweise und Anregungen:

Der Verlauf der Vorzugstrasse ist im Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises als kritisch und die vom Planungsträger durchgeführte Variantenprüfung als unzureichend zu beurteilen. Der Rheinisch-Bergische Kreis hat daher gegen das Vorhaben in der als Vorzugstrasse vorgelegten Form Bedenken geltend gemacht. Dies betrifft vor allem die bereits in den Planunterlagen benannten Konfliktschwerpunkte sowie das neue Naturschutzgebiet „Diepeschrath“ und die Kreuzungen der Fließgewässer in den Quellbereichen.

Hinsichtlich der Quellbereiche wurde angeregt, diese Bereiche zu überplanen und die Trasse zu verschieben, da hier von einer dauerhaften Schädigung ausgegangen werden kann.

Aufgrund der Zahl der betroffenen Naturschutzgebiete und gesetzlich unmittelbar geschützter Biotope sowie des FFH-Gebietes DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ und der Quellbereiche besteht hinsichtlich der Variantenprüfung dringender Nachbesserungsbedarf.

Es wurde daher angeregt, die in den beigefügten Karten eingezeichneten Variantenvorschläge zu prüfen:

- zwischen der Kreisgrenze bei Wermelskirchen-Oberdurholzen und Wermelskirchen-Ketzberg zur südlichen Umgehung des Eifgenbachtals (Bündelung mit der L 101)
- zwischen Großspezard und Hunger, wo eine Bündelung mit der K 28 die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Hortenbachtals ermöglichen würde.
- zwischen Lanzemich und dem Hufer Weg, wo durch eine Westumgehung von Kalmünten die Inanspruchnahme der Naturschutzgebiete „Bechsiefen und Hundberger Siefen“ und „Fronnenbroich/Buschhorner Bruch“ sowie mehrerer gesetzlich geschützter Biotope vermieden werden könnte.
- von der Umspannstation Paffrath über die Grünlandbereiche von Gut Diepeschrath nach Köln-Dünnwald, unter einer nördlichen Umgehung der Bodendenkmäler, zur Verminderung von Beeinträchtigungen der hochwertigen Feuchtwaldbereiche mit Königsfarnvorkommen in Diepeschrath und Hoppersheide.

Insbesondere im Bereich des FFH-Gebietes DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ sollte jede Möglichkeit zur Schonung dieses hochwertigen Talraumes und seiner Lebensräume genutzt werden.

Die baubedingte Inanspruchnahme und deren Flächenumfang sind so erheblich, dass sie die Flächen auf Jahre erheblich und zum Teil auch nachhaltig beeinträchtigen. Dies gilt auf allen für die Trasse in Anspruch genommenen Standorte und sie ist hinsichtlich der Quantität der in Anspruch genommenen Standorte nur begrenzt zu verringern.

Bezüglich der beiden tangierten Wasserschutzgebiete wurde auf die entsprechenden Genehmigungsvorbehalte hingewiesen. Die notwendigen Lagerplätze und Abstellflächen für Baumaterialien, Baucontainer, Baufahrzeuge und gegebenenfalls Tanklager für Baufahrzeuge sind der Unteren Umweltschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

Nachgang zur Stellungnahme:

Am 16. September 2008 fand der im Raumordnungsverfahren vorgeschriebene Erörterungstermin statt. Im Rahmen der Diskussion der Konfliktschwerpunkte wurde von mehreren Beteiligten die Untersuchung von Trassenvarianten außerhalb des bisherigen Untersuchungskorridors gefordert. Dies wurde von der Bezirksregierung Arnsberg nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger und dessen Planungsbüro mehrfach unter Hinweis auf die gesetzlich begrenzte Frist von sechs Monaten für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens abgelehnt. Lediglich im Bereich Bergisch Gladbach - Diepeschrath wurde signalisiert, dass der Untersuchungsraum um eine südliche Umgehung des Naturschutzgebietes durch das Grünland westlich der Umspannstation Paffrath mit Wiederanbindung an die Vorzugstrasse westlich der Waldsiedlung Heidgen erweitert würde.

Letztlich konnte für den Bereich des Rheinisch-Bergischen Kreises jedoch aufgrund der bereits von der Kreisverwaltung vorgelegten konkreten Vorschläge für Trassenvarianten im Kreisgebiet und dem geschlossenen Auftreten von Kreis und den Städten Wermelskirchen und Bergisch Gladbach erreicht werden, dass sich die Bezirksregierung zu einzelnen Abstimmungsterminen mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Wermelskirchen beziehungsweise der Stadt Bergisch Gladbach bereit erklärt hat.

Der Termin mit der Bezirksregierung, der Stadt Wermelskirchen und der Kreisverwaltung hat am 29. September 2008 stattgefunden. Es wurde erreicht, dass der Untersuchungsraum um die Variante entlang der L 101 zur Umgehung des FFH-, Naturschutz- und Erholungsgebietes Eifgenbachtal sowie um die Variante entlang der K 28 zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Quellbereichen und des Hortenbachtals erweitert wird. Hinsichtlich der L 101 geht der Alternativvorschlag weitgehend mit den Plänen zum Ausbau der Landesstraße als Freizeitstraße mit Radweg, Baumallee und Aussichtspunkten konform, so dass die Schneise der Gastrasse weitere Nutzungen sinnvoll aufnehmen könnte.

Der Termin mit der Stadt Bergisch Gladbach, der Bezirksregierung und der Kreisverwaltung ist für den 23. Oktober 2008 terminiert. Über das Ergebnis wird in der Sitzung informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung

Ja Nein (s. Beschlussvorschlag)

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von

einmalig _____ ---,-- Euro

jährlich _____ ---,-- Euro

Keine Folgekosten

Unterschrift
